



DER ULTIMATIVE SPIEL- UND DENKSPASS

Landesbridgeverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Protokoll der Mitgliederversammlung in Saarbrücken am 04. Februar 2018

Die Versammlung wurde um 12.01 Uhr von dem Vorsitzenden, Herr Thomas Peter, eröffnet. Es wurde festgestellt, dass die Einladungen zur Verbandsversammlung (VVS) form- und fristgerecht den Vereinen zugestellt wurden.

Zur Schriftführerin wurde Frau Pia Scheer bestimmt.

Die Beschlussfähigkeit wurde gemäß beiliegender Liste festgestellt, alle 23 angeschlossenen Clubs waren persönlich bzw. durch Stimmvollmacht vertreten.

Die Tagesordnung wurde dahingehend geändert, das TOP 4 Haushaltsplan für 2018 wegen Doppelvergabe von 4 zu TOP 5 wird, alle weiteren Punkte ändern sich nummerisch aufsteigend entsprechend.

TOP 1 Berichte aus dem Vorstand

- Vorstandsvorsitzender Herr Thomas Peter

Herr Peter verweist auf seinen Rechenschaftsbericht (wurde per Email vorab gesandt und ist als Anlage beigefügt) und berichtet von der letzten DBV-Versammlung am 24.11.2017 in Köln, wie folgt:

- a. Der Haushalt des DBV wurde mit einem Plus von ca. € 100 T abgeschlossen, kalkuliert war ein Minus von ca. € 50 T. Das bedeutet € 150 T Differenz zum Haushaltsplan!! Dazu ist es gekommen, weil sich weniger National-Teams zu den Weltmeisterschaften qualifiziert hatten. Eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge des DBV in der Zukunft ist wegen des Guthabens von € 800 T (Umlaufvermögen € ca. 1 Mio), trotz zurückgehender Mitgliederzahlen nicht notwendig.
- b. Der Prozess des DBV gegen die Doktores hat bis dato ca. € 30 T gekostet und es ist mit weiteren Kosten zurechnen, bedingt durch weitere Verhandlungen, da nach dem letzten Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die Verfahrensfehler des DBV verwiesen wurde, dass die Turniersperrungen laut Satzung nicht zulässig waren und eine Entschädigungszahlung an die Dres zum Ausgleich des immateriellen Schadens zugebilligt wurde.
Dies hat zur Folge, dass Spielsperrungen gegen die Dres. für höherklassige Turniere sorgfältig zu prüfen sind. Zur weiteren Erläuterung verweist Herr Peter auf die Brandbriefe des Vorsitzenden des Schied- und Disziplinargericht Herrn Wolrad Koehler, welcher die satzungsgemässigen Missstände aufdecken und Konsequenzen gegen involvierten Mitglieder des DBV fordert. Die Briefe sind als Anlage beigefügt.
- c. Die letzte Lieferung von DBV-Karten (20.000 Sätze) steht im Gegensatz zu der angestrebten Antifusch-Kampagne, da die Karten folgende Fehler haben: sie sind symmetrisch bedruckt, aber das Dunkelgrau hat Farbdifferenzen und die verwendete Grammatik ist zu gering, was Probleme bei den Mischmaschinen und Kurzlebigkeit zur Folge hat.
Also ist es nicht ratsam diese bei Liga-Turnieren einzusetzen.
Die gelieferten roten Boards haben so wenig Farbpigmente, dass man beim Betrachten der Rückseite auf allen 4 Positionen die unterste Karte identifizieren kann.
- d. Die Regelwerke des DBV mit den geänderten Turnierbridgeregeln und der Turnierordnung sind immer noch nicht in Druck, da die Übersetzungen der Regelwerke fehlerhaft waren. Es wird mit einem Versand ab Ende April gerechnet.

- e. Im Haushaltsplan 2017 wurden die Einnahmen der Mitgliedsbeiträge und der Masterpunktgebühr mit € 640 T veranschlagt, € 620 T wurden erreicht, da ca 800 Mitglieder weniger in 2017
Stand 2017 ca 24.500 Mitglieder, Durchschnittsalter Herren= 67 Damen=75
Für 2018 wurden die Einnahmen, in Bezug auf Mitgliederschwund auf € 600 T kalkuliert
Der Haushaltsentwurf für 2018 kalkuliert ein Minus von € ca. 70T
- f. Einige Landesverbände z.B. Bayern wollen die Gemeinnützigkeit für ihre Mitgliedsclubs nicht forcieren, auch beim DBV sind einige nicht bereit dazu. Das Problem ist, wenn ein gemeinnütziger Verein an einen nicht gemeinnützigen Verband Beiträge entrichtet, läuft er Gefahr die eigene Gemeinnützigkeit aberkannt zu bekommen.
Wenn Tischgelder und andere Einnahmen aus Festen oder Getränke selbstversorgung, den Betrag von € 17.500/ Jahr überschreiten sind alle Vereine, ob gemeinnützig oder nicht, umsatzsteuerpflichtig. Die gemeinnützigen Vereine sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn der Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Clublokal in Eigenregie) die Betrag von € 35.000 nicht übersteigt. Ansonsten sind lediglich € 5.000 des Gewinns steuerfrei. Daher sollte man eher die Mitgliedsbeiträge erhöhen und mit niedrigen Tischgeldzahlungen operieren, da Mitgliedsbeiträge nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Herr Peter möchte auf DBV-Sitzungen gerne, wie bei anderen Landesverbänden üblich mit 1. und 2. Vorsitzenden teilnehmen. Für den 1. Vorsitzenden werden die Übernachtungskosten vom DBV erstattet, für den 2. Vorsitzenden erfolgt die Erstattung durch den Landesverband.

Der Landesverband hat zur Zeit 1113 Mitglieder, die Mitgliederzahlen sind, wie bundesweit auch rückläufig, ca. 30 Mitglieder / Jahr. Dennoch ist der Haushalt für 2018 durch die eingehenden Beiträge gesichert und der Mitgliedsbeitrag bleibt bei € 4,- €.

- Ressort Sport & Ausbildung Dr. Thieme

konnte auf Grund eines Auslandsaufenthaltes nicht teilnehmen

- Ressort Jugend & Unterricht Herr Benjamin Helm

- a. Der Bridgeunterricht am Gymnasium Weierhof durch Herrn Schwab ist jetzt im 5. Jahr mit ca. 100 Schülern gut etabliert
- b. Herr Dr. Michael Herrmann unterrichtet zur Zeit 5 Schüler, beklagt jedoch Raumprobleme
- c. Herr Stefan Weber hat eine AG an der Uni Trier im 2. Jahr, wo 1 x wöchentlich mit 5 Studenten und 2 Schülern an 2 Tischen gespielt wird
- d. Auch dieses Jahr findet in der Jugendherberge Oberreifenberg vom 15.-17. Juni ein Schülerturnier statt, wo ca. 40 – 50 Schüler teilnehmen. Die Veranstaltung leitet Kurt Lang, Thomas Riese mit Simone Riese und Thomas Peter
- e. Die diesjährige Übungsleiterausbildung haben aus unserem Verband Dr. M. Herrmann und S. Weber mit Erfolg abgeschlossen

- Ressort Internetpräsentation & Öffentlichkeitsarbeit Herr Uwe Nagel

- a. Die Homepage hat sich mittlerweile etabliert, jedoch wird beklagt das zu wenige Zugriffe erfolgen, lediglich während dem Austragungszeitraum der Teamliga ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.
Vereinsbeiträge und Fotos der angeschlossenen Bridgeclubs werden gerne zur Veröffentlichung gerne angenommen.
Einladungen zu Städteturnieren sollten ebenfalls zur Veröffentlichung an Herrn Nagel bzw. Herrn Dr. Michael Herrmann gemailt werden.
- b. Es wird beschlossen, bei der Weiterleitung des Sitzungsprotokolls, die Clubs zu bitten auf ihren Homepage eine **Verlinkung zur Website des Landesbridgeverbandes einzustellen.**

- Ressort Finanzen Frau Regine Bartels

- a. Das Geschäftsjahr 2017 wurde ausgeglichen (€- 0,14 €) abgeschlossen, dazu hat zu einem die Mitgliedsbeitragsrhöhung in 2017 von € 3.- auf € 4.- Euro und die niedriger, als kalkulierten Ausgaben beigetragen.
- b. Der Startbeitrag der 20 Teams von € 100,- pro Team zur Teilnahme an der Teamliga sichert auch im Jahr 2018 die Durchführung im bekannten Standard.
- c. Das Guthaben des Maxi-Cash Konto wurde umgebucht auf das Vereinsgirokonto.
- d. Die Mindesthonorarsätze für Turnier des DBV sind: Bronze: € 200,-, Silber € 240.- und bei Gold: € 280,- plus MwSt. falls diese berechnet wird. Daneben werden die Übernachtungskosten und das Kilometergeld in Rechnung gestellt.
- e. Der Budgetvorschlag für 2018 wurde vorgelegt und diskutiert.

TOP 2 Bericht der Kassenprüfer

Herr Jürgen Seitz (Ludwigshafen) und Herr Jürgen Schlömann (Mittelmosel) haben die ordnungsgemäße Kassenführung und Pflege der Belege bescheinigt, so dass die Prüfung in keinerlei Hinsicht zu Beanstandungen geführt hat.

TOP 3 Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung entlastete den gesamten Vorstand auf Antrag von Herrn Seitz einstimmig.

TOP 4 Neuwahl des Vorstandes

Graf von Krockow wurde zum Wahlleiter bestimmt, die Zustimmung erfolgte per Handzeichen, Der Vorstand wurde für eine Amtszeit von 2 Jahren neu gewählt.
Das Wahlergebnis ist wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| a. 1. Vorsitzende | Thomas Peter |
| b. 2. Vorsitzende/ Schriftführer/ Geschäftsführer | Pia Scheer |
| c. Kassenwart: | Regine Bartels |
| d. Sportwart: | Dr. Herbert Thieme |
| e. Bridge in Schule & Bridgelehrerausbildung: | 1. Stefan Weber
2. Benjamin Helm |
| f. Internetpräsentation & Öffentlichkeitsarbeit: | 1. Dr. Michael Herrmann
2. Uwe Nagel |

Als Kassenprüfer wurden gewählt:
Herr Jürgen Seitz (Ludwigshafen)
Herr Jürgen Schlömann (Mittelmosel)
und Herr G. Crisci (Worms)

alle Amtsinhaber wurden einstimmig gewählt und haben die Wahl angenommen.

TOP 5 Hausplan 2018 & Festsetzung Landesbeitrag

- a. Frau Regine Bartels unterbreitet den Budgetvorschlag für 2018, welcher angelehnt an den Abschluss 2017 einen fast ausgeglichenen Haushalt ausweist.
Der Haushaltsplan wird einstimmig genehmigt.
Dem zu Folge wird auch der Mitgliedsbeitrag nicht angehoben sondern bleibt bei € 4,- pro Mitglied in 2018.
Es wurde besprochen, dass bei einer Mitgliederzahl von unter 1000, die Beitragshöhe neu besprochen wird.

TOP 6 Vorbereitung der DBV - Versammlung am 17./18. März in Dresden

- a. Die Form der Eingabe zur Masterpunktabrechnung und die Gebühr sind stark reformbedürftig, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den Einnahmen steht.
Die Darstellung im Internet mit bronze (Vortrag ehemals weisse MP, Clubebene), silbernen (Regional+ und Verbandsturniere) und goldenen (Bundesliga) funktioniert, das Ziel der neuen Differenzierung war einen Filter für die Spielstärken darzustellen.
Herr Peter wird eine Eingabe machen, mehr Clubpunktesammler zu animieren und nach Umstrukturierung der Abläufe, den Ressort neu zu besetzen.
- b. Ein Thema wird auch der Streit innerhalb des Schieds- und Disziplinargericht/ Sportgericht sein.
Herr Koehler fordert Offenlegung und Rücktritte, siehe Brandbriefe, er wird aus diesem Grund ausgegrenzt. Er sieht eine rechtswidrige Handlung des Rechtsanwalts und somit weitere Klagenwellen und damit weitere Kosten für den DBV, welche nicht abzuwenden sind.
Die Briefe von Herrn Koehler gehen mit dem Protokoll an alle Vorstände, Herr Peter, Graf von Krockow und Herr Seitz haben sich als Meinungssammler zur Verfügung gestellt.
- d. Der Etatansatz für 2018 mit € 610 T für Mitgliedsbeiträge und € 31 T für Masterpunktbeiträge erscheint Herr Peter zu hoch, er schätzt € 600 T für Mitgliederbeiträge und € 28 T für MP.
- e. Die Funktionen und das Erscheinungsbild der Website des DBV ist immer noch unbefriedigend.
Dies liegt wohl an dem Vertrag mit dem derzeitigen Ersteller und unzureichendem IT-Wissen des DBV - Vorstandes.
- f. Im Ressort Sport wurden die Ausgaben durch Herrn Böhlke reduziert. Das nationale Ressourcenmanagement läuft positiv
- g. Der derzeitige Druck der 21.500 Bridgehefte könnte um ca. 50 % reduziert werden, da viele die Informationen im Internet beziehen möchten bzw. sich dort informieren. Die Reiseveranstalter würden ihre Anzeigen auch zeitgemäß digital zur Verfügung stellen, damit kein Einnahmeverlust.
Bitte an Frau N. Wilbert (DBV - Geschäftsstelle) die Reduzierung der Bezugsanzahl melden und den Wunsch nach Internetpräsentation mitteilen.
Herr Peter wird auf der Sitzung im März eine entsprechende Eingabe machen.
- h. Arie den Hollander (Ressort Finanzen) wird nicht mehr für den Vorstand kandidieren, damit geht ein excellenter Controller, der im Bereich Mahnwesen gute Fortschritte erzielt hat.

Herr Helmut Ortmann wird nicht mehr im Beirat sein, er kandidiert für den Ressort Finanzen.

Die Kandidatur von Frau Betty Kuipers (Ressort Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit) steht wohl nach dem Fall „für 144 Tage Reisekosten abgerechnet“, auch in Frage.

Frau Dr. Gaby Knoll aus Hamburg soll das Ressort von Frau Kareen Schroeder übernehmen und Frau Kareen Schroeder den Posten von Frau Betty Kuipers.

i. weitere Eingaben durch Herr Peter sind zu folgenden Themen geplant:

- Kartenspiele wegen Mangel zurückgeben
- die Mitgliederwerbung zu intensivieren
- Bundesliga Pausen zu verlängern
- Junioren Aus- und Inland, U25, U16 und Kids zu fördern
- IT-Ausschuß zu mehr Effektivität und Umsetzung von Eingaben z.B. Internetanschluß für alle Bridge-Clubs
- Die Clubs über die Gemeinnützigkeit informieren und sie bei der Umsetzung unterstützen. Durch die Gemeinnützigkeit können Zuschüsse von Stadtverwaltungen beantragt und größere Sponsoren z.B. Kreis- und Sparkassen angesprochen werden, was den Bestand der Clubs zusätzlich sichert und ihnen Investitionen für Mitgliederwerbung und Unterricht ermöglicht.

TOP 7 Stand der Turnierleiterausbildung

Im Juni fand in Bad Kreuznach ein Seminar zur Erlangung des „weissen 'Turnierleiterschein,, mit 11 Teilnehmern statt, unter anderen waren 5 Teilnehmer vom BC Primasens dabei. Ein weiteres Seminar wird erst nach Verfügbarkeit der neuen TO und TBR z.b in Trier, Landau oder Neuwied geplant.

TOP 8 Sonstiges

nachstehende Themen wurden diskutiert bzw. beschlossen:

- a. Herr S. Weber wird beim DBV die Finanzierung der Ausbildung weiterer Übungsleiter beantragen.
- b. Neue Vereine sollten Zuschüsse vom DBV erhalten z.B. Ausstattung mit Biddingboxen. Ein Bridgeclub pro Stadt ab 20.000 Einwohner wäre das Wunschziel.
- c. Die angeschlossenen Clubs sollten bestärkt werden regionale Turniere mit 3-fach Wertung (silberne MP) durchzuführen.
- d. Man sollte über die Möglichkeit der Durchführung einer Rheinland-Pfalz-Paarmeisterschaft mit ca. 10 Tischen nachdenken.
- e. Herr Peter berichtet, dass er mit Herrn Maybach und Herrn Bausback mal über einen Zusammenschluss von verschiedenen Landesverbänden zu Regionalverbände gesprochen hat. Das würde den Beirat dahingehend entlasten, dass immer nur 2 Vertreter aus jedem Verband zu den Sitzungen fahren müssten und gleichzeitig hätte man die Kostenersparnis für Übernachtung und Fahrt von 6 Vertretern . Das Modell könnte zum Beispiel wie folgt umgesetzt werden:

Verband Niedersachsen für	LBV Hamburg-Bremen LBV Hannover-Braunschweig LBV Nord-West
NRW Verband für	LVB Rhein-Ruhr LVB Westfalen
Verband Mitte für	LVB Nordhessen LVB Südhessen LVB Rheinland-Pfalz / Saar

Eingaben von anwesenden Mitgliedern

Frau Ina Schlömann (BV Mittelmosel) erläuterte die Problematik einer Haftpflichtversicherung für eingetragene Vereine, für die keine Versicherung satzungsgemäß zwingend ist, jedoch zum Schutz des ehrenamtlich tätigen Vorstandes unumgänglich. Sie bietet einen Beitrag für die LBV-Homepage an. Die Veröffentlichung ist im Interesse vieler Clubs, welche nicht in eigenen Räumlichkeiten spielen, der Vorstand bedankt sich im Voraus für den Beitrag.

Es soll parallel überprüft werden, ob es eine Empfehlung des DBV gibt.

Herr Zenker (BC Dillingen) fragt ob es Erfahrungen mit Konvertierungsprogrammen gibt, welche DOC - Dateien ins PDF - Format umwandeln. Es gibt wohl verschiedene Programme von Adobe und Microsoft, welche jedoch sehr kostspielig sind. Im Internet findet man aber auch kostenlose Umwandlungsanbieter.

Herr Peter schließt um 15.30 Uhr die Versammlung mit einem Dank an die Erschienenen.

Trier im Februar 2018 (im Original unterschrieben von)



Peter Thomas
1. Vorsitzender



Pia Scheer
2. Vorsitzende/ Schriftführerin

Anlagen

- Anwesenheitsliste
- Rechenschaftsbericht T. Peter
- Jahresabschluss 2017
- Budgetvorschlag 2018
- 2 Briefe von W. Koehler

Tabelle1

**Anwesenheitsliste zur Verbandsversammlung
des Landesbridgeverbandes Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
Saarbrücken, am 04.02.2018**

Bridge-Club	Mitglieder	LV-St	Vollmacht	Name Teilnehmer
	2018	Aktuell		
BC Altenkirchen	15	1	T. Peter	-----
BC Bad Dürkheim	24	1	B. Helm	B. Helm
BC Kaiserslautern e.V.	98	2	B. Helm	S. Weber
			B. Helm	Dr. M. Herrmann
BC Dillingen Treff 7	32	1	L. Zenker	L. Zenker
BC Trier	75	2	Graf v. Krockow	Graf v. Krockow
			Gräfin v. Krockow	Gräfin v. Krockow
BC Neuwied	58	2	T. Peter	-----
			T. Peter	-----
BC Saarbrücken 1965 e.V.	49	1	T. Peter	-----
BC Insel-Bridge-Club Nonnenwerth	12	1	T. Peter	-----
BC Saarbrücken 84 e.V.	44	1	R. Bartels	R. Bartels, P. Scheer
BC Bingen / Rhein - Nahe e.V.	36	1	T. Peter	-----
BC Bad Kreuznach Nahetal e.V.	64	2	T. Peter	-----
			T. Peter	-----
BC Diez-Limburg Oranien	44	1	T. Peter	-----
BC Koblenz e.V.	122	3	T. Peter	-----
			T. Peter	-----
			T. Peter	-----
BC Bad Kreuznach 2008 e.V.	10	1	T. Peter	-----
BC Ingelheim	71	2	T. Peter	-----
			T. Peter	-----
BC Mainz	72	2	T. Peter	-----
			T. Peter	-----
BC Ludwigshafen e.V.	67	2	J. Seitz	J. Seitz
			J. Seitz	J. Seitz
BC Worms	35	1	G. Crisci	G. Crisci
BC Pfalz Neustadt/Weinstraße	18	1	T. Peter	-----
BC Landau	57	2	U. Nagel	U. Nagel
			U. Nagel	U. Nagel
BC Merzig	48	1	T. Peter	-----
BC Speyer	25	1	T. Peter	-----
BC Bernkastel-Kues Mittelmosel	37	1	I. Schlömann	I. + J. Schlömann
	1113	33		
zahlende Mitglieder	1101			
Nonnenwerth altersbedingt frei				

Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden Thomas Peter des Landesbridge Verbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. für das Jahr 2017

Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung am 26. Februar 2017 in Saarbrücken in den Räumen des BC Saarbrücken in der Hohenzollernstraße.

Einsammeln der Vollmachten für die Jahreshauptversammlung des Deutschen Bridge Verbandes in Wuppertal am 24. & 25. & 26. März 2017 und Vorbereitung derselben in der Novembersitzung in Köln und am 24. März 2017 in Wuppertal.

Teilnahme an der DBV - Jahreshauptversammlung in Wuppertal. Verabschiedung des DBV - Haushaltes für 2017 geplant war ca. Minus € 60.000 und letztlich wird es ein Plus von € 120.000 bis € 130.000,- sein. Details siehe abgedrucktes Protokoll zur DBV – Versammlung im Bridge-Magazin Mai 2017.

Auflösung des BC Westerwald Dierdorf am Mittwoch, den 29. März 2017

Durchführung eines Turnierleiterkurses Weiß nach den neuen Regeln in Bad Kreuznach am 24. & 25. Juni 2017

DBV – Sitzung am 7. & 8. Juli in Köln, neue TO und neue TBR, Gemeinnützigkeit DBV und Landesverbände.

DBV – Sitzung am 17. & 18. November in Köln, Beratung des DBV - Haushaltes 2018, Beratung zur den Prozessen gegen die Drs., Neuwahlen zum Präsidium, neue TO

Im Dezember: Vorbereitung der Landesverbandsversammlung am 4. Februar 2018 in Saarbrücken.

Jahresabschluss 2017

Kto	Bridgeclub	Ausg.	Einn.	Bankkonto	
8100	Mitgliedsbeitrag		4.125,00		
8200	Sonst. Erträge				
				01.01.17	
4100	Bürokosten	0,00		Sparkasse	875,78
4101	Bankgebühren	98,25		Übw. 2016-2017	150,00
4102	Homepage	83,88		Saldo	725,78
4103	RA und Notarkosten	0,00	182,13	Maxi-Cash Kto	1.164,78
					1.890,56
4200	MVS - Vorstand	114,90			
4201	Reisekosten	316,80	431,70	31.12.17	
				Sparkasse	2.885,64
4300	Ligabetrieb	2.942,80		Übw. 2017-2018	1.060,00
4301	Pokal	0,00	2.942,80	Saldo	1.825,64
				Maxi-Cash Kto	64,78
4400	Schulungen		568,51		1.890,42
	Summe		4.125,14	4.125,00	0,14
	Plus / Minus			0,14	

Kasse

Landesverband Rhld - Pfalz - Saar

Position	Budget		Budgetvorschlag	Kommentar
	2017	2017	2018	
<u>Einnahmen</u>				
Mitgliedsbeiträge	3.500,00	4.005,00	4.450,00	
		120,00		Nachz. Trier 16
		4.125,00		
		435,00		offen 2017
<u>Ausgaben</u>				
Büro-Bank-Homepage	150,00	182,13	200,00	
MVS - Vorstandssitzung	600,00	431,70	600,00	
Sportbetrieb	3.000,00	2.942,80	3.000,00	
Kurse-Jugendarbeit	550,00	568,51	700,00	
	4.300,00	4.125,14	4.500,00	
Plus / Minus	800,00	120,14	50,00	
Mitgliedsbeiträge	1.123	4,00	4.492,00	
Team RL/Landesliga	20	100,00	2.000,00	
Ausgaben TI			3.500,00	
Saalmiete			1.000,00	
Pokal/sportl. Aktivitäten			500,00	
			3.000,00	



Deutscher Bridge-Verband e.V.
– Vorsitzender Schieds- und Disziplinargericht –
Koehler, Kl. Eiderkamp 1, 24113 Molfsee

Wolrad Koehler
Kleiner Eiderkamp 1
24113 Molfsee-Schulensee
Tel. 0431-65.999.12
wolrad.koehler@t-online.de

Damen und Herren
im Präsidium
im Beirat
im Schiedsgericht

per eMail

Herrn Disziplinaranwalt

Herrn Pastpräsident

3. Februar 2018

Jahreshauptversammlung am 17. März in Dresden TOP 11
Anlage 1: Rechtliche Analyse zum DBV-Regelwerk
Anlage 2: Liste der betroffenen Amtsinhaber

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist ein Brandbrief!

Es ist nicht mein erster Appell*, aber wohl doch die letzte Chance, den unsäglichen Kompetenzstreit zwischen Disziplinaranwalt und Schiedsgericht in Vorbereitung der Jahreshauptversammlung intern beizulegen, soll das Ringen um die Satzungstreue nicht in die Öffentlichkeit getragen werden, sei es in die Hauptversammlung, sei es vors Gericht, sei es in die Fachpresse.

Es bedarf eines außerordentlichen Kraftaktes, die völlig festgefahrene Situation, die zur Lähmung geführt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe unmöglich gemacht hat, zu überwinden. Nicht weniger als sieben Amtsinhaber haben sich über die Entscheidung der Schiedsgerichts-Spruchkammer vom 4. April 2014, unserer obersten Instanz in allen internen Streitigkeiten, mit den unabhängigen Richtern *Berthold Engel*, *Petra Freifrau von Malchus* und *Göran Mattsson* aktiv hinweggesetzt oder ihr die Anerkennung versagt. Ihr Verhalten ist ungesetzlich, ethisch verwerflich und mit einer ehrbaren Rechtsbefolgung unverträglich, ihrer unwürdig.

Die Amtsinhaber haben sich damit nicht nur für die Nationalmannschaftskader disqualifiziert, sondern sich auch der in der Satzung ausdrücklich benannten Verfehlung, *Verstoß gegen die rechtskräftige Entscheidung eines DBV-Gerichts*, schuldig gemacht. Das ist mit Disziplinarmaßnahmen wie Verboten, Ämter auszuüben und/oder an Turnieren teilzunehmen, zu ahnden. Wer, wenn nicht unsere führenden Amtsträger, sind zu allererst gehalten, sich an unsere von tadelloser Ethik geprägten Grundordnung zu halten; wer das nicht will, soll sich nicht um Ämter und Funktionen bemühen.

Im Streit mit den Dres. sind wir unterlegen und zum Ersatz des immateriellen Schadens verurteilt. Das Landgericht hat die von der WBF verhängten und von uns in Verbandsrecht übergeleiteten Höchststrafen für unverhältnismäßig erklärt. Das Oberlandesgericht hat der Überleitung der WBF-Entscheidung, weil unzulässig, die Rechtsgrundlage verwehrt; nur eine Entscheidung aus eigenem Recht hätte weiter geführt. Zum Antrag unseres Prozessvertreters, die Strafe auf ein

D:\DBV\BrandbriefKoehler2018.odt

verhältnismäßiges Maß herabzusetzen, wurden wir belehrt, das OLG sei keine zusätzliche Verbandsinstanz, es könne nicht in die Vereinsautonomie eingreifen, sondern nur die Rechtmäßigkeit unserer Entscheidung überprüfen. Ich hatte *Präsident Benthack* nach dem Kölner Urteil vorgeschlagen, der Disziplinaranwalt solle bei der von mir geleiteten Spruchkammer eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wir hätten eine verhältnismäßige Strafe aussprechen können und die Dres. so klaglos gestellt. Dann hätte das OLG der Berufung jedenfalls nicht mit dieser Begründung stattgeben können. Es ist mehr als bedauerlich, wenn die berufenen Amtsinhaber im Ernstfall, weil sie sich in Satzungsfragen verkeilt haben, nicht auf eine sinnvolle Verfahrensstrategie verständigen können.

Das Ergebnis der rechtlichen Analyse zum DBV-Regelwerk ist niederschmetternd und beschämend. Der DBV darf Konsequenzen nicht ausweichen, er muss sich personell neu aufstellen.

Demzufolge kommt das Präsidium nicht umhin, die Nominierung von Schwerdt, Wenning, Kratz und Sträter für die Nationalmannschaftskader unverzüglich und unabhängig von anderen gebotenen Maßnahmen zurückzunehmen.

Unverzüglich müssen Präsidium und Beirat beim Disziplinargericht die Eröffnung von Disziplinarverfahren gegen die aktiven und inaktiven Amtsinhaber Schwerdt, Wenning, Benthack, Maybach, Schröder, Kratz und Sträter beantragen, sofern diese sich nicht aus Anstand von selbst aus ihren Ämtern und Funktionen im DBV zurückziehen.

Die Wahl neuer Amtsinhaber dürfte, soweit danach erforderlich, keine Schwierigkeiten bereiten; denn mit dieser Nachricht ergibt sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung Gelegenheit für Überlegungen, zusätzliche Wahlvorschläge zu unterbreiten. Notwendig ist ohnehin der zusätzliche TOP *Wahl von Disziplinaranwälten*; denn der Amtsbereich ist mit gegenwärtig zwei Personen entgegen der Satzung unterbesetzt und müsste bereits unabhängig von diesem Votum aufgerufen sein. Vorsorglich sollte auch der TOP *Wahl zum Schieds- und Disziplinargericht* aufgenommen werden, falls sich überraschend die Notwendigkeit für eine Nachwahl ergibt. Nach § 14 Absatz 9 DBV-Satzung kann das Präsidium jetzt noch zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Auch wenn die Analyse erdrückende Beweise liefert, bereitet es mir höchstes Ungemach, den Stab über Kollegen brechen zu müssen, aber meine gegenüber allen Mitgliedsvereinen übernommene Amtspflicht und der von den Präsidien doch wohl ernsthaft eingeforderte Anspruch auf *tadellose Ethik* lassen mir keine andere Wahl. Qualifizierte Spieler, die sich ethisch tadellos verhalten, haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Berufung in den Nationalmannschaftskader nicht von Mitbewerbern streitig gemacht wird, die es mit dem Regelwerk nicht genau nehmen. Da die Entscheidung der unabhängigen Spruchkammer permanent übergangen wird, geht es nicht zuletzt auch um die Wiederherstellung der zu Unrecht beschädigten Reputation des höchsten bei Meinungsverschiedenheiten zuständigen Organs und ihrer honorigen Richter.

Im Interesse der Satzungstreue – nach bestem Wissen und Gewissen.

Wolrad Koehler, Vorsitzender des Richterkollegiums

*Eingaben an Präsidium und Beirat

2013	06. November	nach der <i>Berliner Rede</i>
2016	22. März	<i>Es ist etwas faul im Staate DBV</i>
2016	November	<i>Ethik versus Erfolg</i>
2017	17. Februar	nach Beratungen der Spruchkammer i. Sa. Lena
2018	03. Februar	Brandbrief: <i>Tadellose Ethik</i>

Tadellose Ethik

nihil nisi justitia bonum est

Außergewöhnlich anfällig für Auseinandersetzungen zwischen dem Recht des Stärkeren und der Stärke des Rechts scheinen Sportverbände zu sein – besonders heikel, wenn sie sich außer sportlichen Idealen auch noch die Ethik aufs Panier geschrieben haben. Oder verdirbt Bridge, der ultimative Denk- und Spielspaß, gar den Charakter?

Der Deutsche Bridgeverband e.V., die Vereinigung der den Sport pflegenden und fördernden Bridge-Clubs, verlangt von seinen Turnierspielern, die er paarweise zu internationalen Wettkämpfen entsendet, „sportliche Haltung, korrektes und angemessenes Benehmen und insbesondere tadellose Ethik“. Anlass für die neuerliche Bekräftigung dieser Grundsätze waren Aufsehen erregende Verstöße mehrerer deutscher und ausländischer Paare bei Welt- und Europameisterschaften. So weit, so gut!

Anlass für eine juristische Betrachtung des Geschäftsgebarens der Organ-Verantwortlichen, insbesondere des Disziplinaranwalts, von Mitgliedern des Präsidiums, Beirats, Schieds- und Disziplinargerichts sowie auch seines von der Hauptversammlung gewählten Vorsitzenden ist die Frage, inwieweit diese Grundsätze auch bei der Anwendung und Auslegung der Vereinssatzung in Disziplinarsachen beachtet werden, unter welchen Voraussetzungen Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts ergänzend herangezogen werden dürfen und welche Konsequenzen aus einer gegebenenfalls unzulässigen Kompetenzverlagerung zu ziehen sind.

Nach der Satzung ist das Schieds- und Disziplinargericht „die oberste Instanz des DBV in allen die Verbandsinteressen berührenden Streitigkeiten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, seiner Regionalverbände und der Organe“. Ebenso wie der Disziplinaranwalt wacht es über die Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBV und seiner Regionalverbände sowie der internationalen Turnier-Bridge-Regeln. Auf Antrag ahndet es insbesondere Verfehlungen und Verstöße gegen das DBV-Regelwerk. Disziplinarmaßnahmen sind Verwarnung, Geldbuße, Verbot der Ausübung von Ämtern, Teilnahmeverbot an Turnieren oder auch ein Nutzungsverbot von Einrichtungen.

Dem Richterkollegium gehören neun Richter an, es ist selbst kein Beratungs- oder Entscheidungs-Gremium. Je drei im Voraus bestimmte Richter (nach geltender Geschäftsverteilung: der Vorsitzende Richter zur Wahrung der Kontinuität immer als Vorsitzender) bilden eine Spruchkammer, sobald (aber auch erst) wenn ein Antrag gestellt ist. Das DBV-Gericht verfügt demzufolge über zwei Organe: Einerseits wird es vom Vorsitzenden repräsentiert, andererseits tritt es als Entscheider auf den Einzelfall bezogen in vier unterschiedlichen Zusammensetzungen in Erscheinung.

Der Disziplinaranwalt „beteiligt sich an den Gerichtsverfahren, indem er das Gericht anruft und die notwendigen Anträge stellt“. Er handelt nach der für ihn und das Gericht geltenden Verfahrensordnung. Sie berechtigt und verpflichtet ihn, „Vorermittlungen und Zeugenvernehmungen durchzuführen, bevor er dem Gericht einen begründeten Antrag versehen mit den notwendigen Beweismitteln sowie gegebenenfalls einem Vorschlag für eine Disziplinarmaßnahme unterbreitet“. Seine Entscheidung, von der Einleitung eines Verfahrens abzusehen, bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar. Sie wird nicht veröffentlicht.

Zuständig ist das Schiedsgericht auch „für die Schlichtung von – und erforderlichenfalls Entscheidung über – Meinungsverschiedenheiten zwischen DBV-Organen“.

Nun das Problem: Der amtierende Disziplinaranwalt stellt seit Jahren in Fällen geringfügiger Verfehlungen, anstatt das Disziplinargericht anzurufen und sich auf die Begleitung des Verfahrens zu beschränken, in weiter Auslegung der Satzung und in entsprechender Anwendung von § 153 ff. StPO ohne Beteiligung des Gerichts das Verfahren mit Hinweisen wie „im Wiederholungsfall dies disziplinarisch zu ahnden“ oder „künftig nicht mehr mit solcher Milde rechnen zu können“ ein, er maßt sich selbst eine Sanktions-Befugnis an. Eine die entsprechende Anwendung rechtfertigende Gesetzeslücke ist nach dem leicht verständlichen Wortlaut der Satzung nicht zu erkennen. Den Verfassern der Satzung darf im Gegenteil unterstellt werden, dass sie eine der Strafprozessordnung entsprechende Regelung nicht angestrebt, stattdessen eine klare Trennung von Exekutive und Judikative bevorzugt haben.

Die zuständige Spruchkammer hat diese Auffassung aufgrund einer vom Vorsitzenden Richter angestrebten Organklage in Anerkennung seiner Aktivlegitimation sowie auch des dem Gericht gebührenden Rechtsschutzinteresses bestätigt und die Entscheidungen des Disziplinaranwalts anno 2014 für nichtig erklärt: „Aus der Zusammenschau der §§ 19 und 20 DBV-Satzung ergibt sich, dass die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, dem Gericht vorbehalten ist, während der Disziplinaranwalt die Gerichtsentscheidungen unterstützend vorbereiten soll“. Eine leicht verständliche Aussage, sollte man meinen. In jedem Falle für alle im DBV und seinen Gliederungen Verantwortlichen verbindlich.

Ungeachtet dessen setzt der Disziplinaranwalt seine satzungswidrige Praxis fort. Seine Argumente: Der antragstellende Vorsitzende Richter sei als Einzelperson nicht aktiv legitimiert, das Institut der Organklage stehe ihm nicht zu, weil es auf ein unzulässiges In-sich-Geschäft des Gerichts hinauslaufe. Der Beirat (in Vertretung der Hauptversammlung, in der die Beiratsmitglieder mit den Vollmachten der Bridge-Clubs regelmäßig über die Stimmen-Mehrheit verfügen) habe, solange eine Satzungsänderung wegen eines in anderer Sache geführten Rechtsstreits aus übergeordneten Gründen für nicht opportun erklärt wurde, als oberstes DBV-Organ über dem Schiedsgericht fungierend, seine Praxis gebilligt. Die gewählte Arbeitsteilung zwischen ihm und dem Gericht habe sich bewährt, da sie darauf verzichte, Delinquenten zu kriminalisieren. Die Verfahrensordnung gestatte ihm, ohne Angabe von Gründen auf ein Verfahren zu verzichten, seine Entscheidungen seien daher nicht als Disziplinarmaßnahmen zu werten. Den pragmatischen Vorschlag, mit dem Gericht abgestimmte Entscheidungen zu treffen, lehnt er mit dem Hinweis ab, die Interessen der nachweislich überführten Delinquenten pflichtgemäß schützen zu müssen, deswegen sei ihm eine Beteiligung Dritter versagt. Seine Position des ersten Zugriffs nutzend, unterbindet er in einem intransparenten Verfahren nahezu regelmäßig die Befassung des Gerichts mit leichteren und mittelschweren Verfehlungen.

Zu Recht hat die Spruchkammer seine Praxis als mit der Satzung unvereinbar erklärt.

Für diese Beurteilung ist auszugehen von den vom Bundesgerichtshof entwickelten und vom Landgericht Köln anno 2015 gegenüber dem DBV bekräftigten Grundsätzen: Zum einen: Wesentliche Regelungen für das Mitgliedschaftsverhältnis in Vereinen, zu denen auch Vereinsstrafen zählen, müssen in der Satzung selbst ihre Stütze finden; zum anderen: Den der Vereinsstrafgewalt unterworfenen Personen ist der gebotene Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte unter Wahrung der Vereinsautonomie zu gewährleisten: Dazu müssen die Disziplinarentscheidungen auf wirksamen, unter dem Aspekt von Treu und Glauben angemessenen Bestimmungen des

maßgeblichen Regelwerks beruhen, das verordnete Verfahren elementaren rechtsstaatlichen Normen genügen, der Tatbestand fehlerfrei ermittelt worden sein und der Spruch bei sozial mächtigen Verbänden der Billigkeit entsprechen.

1. Die Praxis des Disziplinaranwalts widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, er ist als DBV-Organ unwiderleglich der Exekutive zuzuordnen.
2. Seine Praxis widerspricht dem Grundsatz *nulla poena sine lege*. Der Katalog der infrage kommenden Disziplinarmaßnahmen definiert wesentlich den Inhalt der Gerichtskompetenz.
3. Die fehlende Transparenz widerspricht einem elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz.
4. Das für die DBV-Gerichte – Turnierschiedsgericht, Sportgericht, Schieds- und Disziplinargericht – durchgängig geltende 6-Augen-Prinzip wird ohne Ermächtigung der Satzung mit Disziplinarentscheidungen des allein agierenden Disziplinaranwalts durchbrochen.
5. Indem der Disziplinaranwalt, ohne es bekannt zu geben, entscheidet, welche Verfehlungen und Verstöße er als geringfügig einstuft, beschneidet er den Beurteilungsspielraum des Gerichts, nach welchem Maßstab sämtliche Verstöße im Verhältnis zueinander angemessen zu sanktionieren sind.
6. Die Turnierleiter und Turnierschiedsgerichte entscheiden von Turnier zu Turnier orts- und zeitnah über Regelverstöße. Dazu müssen sie die Beurteilungsgrundsätze kennen, die in förmlichen Gerichtsverfahren entwickelt und veröffentlicht wurden.
7. Das Gericht ist nicht nur Disziplinar-, sondern auch Schiedsgericht. Seine Berechtigung, ein Ergebnis schiedlich oder streitig herbeizuführen, darf von der Exekutive nicht beschnitten werden.
8. Dem Anspruch des Delinquenten auf den gesetzlichen Richter (§ 3 Verfahrensordnung) wird nicht Genüge getan.

Zu Unrecht beruft sich der Disziplinaranwalt auf eine Genehmigung seiner satzungswidrigen Praxis durch die dem Disziplinargericht angeblich übergeordnete Hauptversammlung. Ebenso wie der Bundestag einem vom Bundesverfassungsgericht für grundgesetzwidrig erklärten Gesetz nicht durch bloße Abstimmung, sondern nur durch eine verfassungskonforme Neufassung des Gesetzes Geltung verschaffen kann, kann die Hauptversammlung den von der Spruchkammer festgestellten Satzungsverstoß nur durch Satzungsänderung überwinden – zumal der obersten Instanz *Disziplinargericht* keine andere Instanz, weder sprachlich noch rechtlich, übergeordnet sein kann. Nach § 13 DBV-Satzung stehen alle Organe gleichberechtigt neben- und zueinander.

Das Disziplinargericht ist nach § 19 Absatz 3 lit.b) DBV-Satzung insbesondere zuständig „für die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung, eine Richtlinie des DBV“ und ausdrücklich „eine rechtskräftige Entscheidung eines DBV-Gerichts“. Das trifft ohne Ausnahme auch Mitglieder der Organe, wenn sie der Entscheidung die Anerkennung verweigern. Je nach Schwere der Verfehlung sind als Disziplinarmaßnahmen das Verbot zur Ausübung von Ämtern und/oder der Teilnahme an Turnieren in Betracht zu ziehen.

Die Erklärungen des Disziplinaranwalts und von sechs weiteren Amtsträgern sind nicht geeignet, sein Vorgehen zu rechtfertigen; im Gegenteil, sie belasten die Organvertreter, die seine Argumentation unterstützen, weil sie die gebotene vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe stören oder bereits zerstört haben. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass in der Mehrheit Volljuristen die Debatte in den überwiegend mit nicht juristisch vorgebildeten Mitgliedern besetzten Gremien beherrschen. Satzungswidrige gleich verfassungswidrige Argumente sollten ihnen verwehrt sein, um dem beschworenen Anspruch auf tadellose Ethik gerecht zu werden. Allein die Reputation der seinerzeit seriös besetzten Spruchkammer sollte Grund genug sein, den Inkriminierten die Berufung in die Nationalmannschaftskader zu versagen, auch ohne dass ein berechtigter Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gestellt wird.

Die verbandsinternen Möglichkeiten, den Disput zu überwinden, scheinen ausgeschöpft. Ein die Entscheidung der Spruchkammer voll bestätigendes Rechtsgutachten von 2016 wird nicht ernst genommen, dagegen mit der wahrheitswidrigen Bemerkung versehen, der Gutachter selbst habe Zweifel an seinem Ergebnis zum Ausdruck gebracht, was nun süffisant zitiert wird. Eine erneute vom Vorsitzenden Richter angestrebte Organklage oder auch ein Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens werden mit den untauglichen Argumenten, fehlende Aktivlegitimation oder unzulässiges In-sich-Geschäft des Gerichts, nicht zugelassen werden. Mit der Einsicht, dass Vorsitzender Richter und Spruchkammer zwei selbständige unabhängige Organe des Disziplinargerichts sind, ist nicht zu rechnen. Die Widersacher eines *sine ira et studio* geführten Klärungsprozesses werden ihre Mehrheit missbrauchen, den vom Bridge-Club Kiel 90 ordnungsgemäß an die Hauptversammlung gerichteten Antrag für eine Feststellungsklage beim ordentlichen Gericht abzulehnen. Das Präsidium wird seine Verpflichtung, selbst eine solche Feststellung einer unabhängigen Institution zu initiieren, um die Grundlagen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe wieder herzustellen, nicht wahrnehmen.

Das Gericht wird allen Ernstes vor die Frage gestellt, ob es Verfehlungen von Turnierspielern ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sanktionieren darf, solange sich Organ-Verantwortliche nicht an das Regelwerk halten. So sehr sich diese Frage aufzudrängen scheint, gibt die Rechtslage das nicht her. Eine schwere Verfehlung, die mit einem der Verbote zu ahnden wäre, unterscheidet sich eben erheblich von einer leichteren Verfehlung. Wenn der Verband freiwillig, auf welchem Wege auch immer, in einem Fall auf seinen Disziplinierungsanspruch verzichtet, kann das im anderen Fall nicht ebenfalls zum Verzicht zwingen, vorausgesetzt das Verfahren und das Regelwerk genügen den vom BGH entwickelten strengen Anforderungen. Dass das Regelwerk einesteils umgangen wird, macht es nicht grundsätzlich angreifbar. Etwas Anderes kann auch unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze nicht gelten. Den Selbstreinigungsprozess kann der Verband nur herbeiführen, indem er die satzungswidrig Handelnden zur Rechenschaft zieht.

Angenommen, die Hauptversammlung würde eine Satzungsänderung beschließen und dem Disziplinaranwalt die der StPO entsprechende Befugnis einräumen, bei geringfügigen Verfehlungen von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wäre zu beurteilen, ob das mit dem Vereinsrecht vereinbar wäre. Zwischen Strafprozessordnung und Vereinsrecht lässt sich wohl kein Unterschied ausmachen, die vom BGH beschriebenen rechtsstaatlichen sowie auch Treu und Glauben und Billigkeit respektierenden Anforderungen werden sich in der Satzung ohne Schwierigkeit berücksichtigen lassen. Ob es aber opportun ist, die Disziplinarkompetenz in verschiedene Hände zu geben, darf bezweifelt werden. Das Argument, nicht kriminalisieren zu wollen, kommt ohne Unterscheidung in geringfügig und nicht-geringfügig besser zum Tragen; der

erzieherische Aspekt steht für alle sichtbar im Vordergrund, wenn das Gericht durchgängig dem Anspruch gerecht werden kann, eine den ordentlichen Gerichten vorgeschaltete Schiedsstelle zu sein. Geht es doch, wie die Praxis zeigt, in der Mehrzahl der Fälle um Verstöße gegen die der Turnierordnung beigefügte „Richtlinie: Null-Toleranz für schlechtes Benehmen“.

Fazit: Wie immer ein ordentliches Gericht die Rechtslage beurteilen würde, nicht nur das Recht, vor allem auch die Ethik, bleiben auf der Strecke, wenn die Stärkeren sich weiter durchsetzen. Der pflicht vernarrte und ethikbesessene Vorsitzende Richter wird, wenn überhaupt, als unliebsamer Störenfried in die Annalen des Verbandes eingehen. In Zeiten, in denen kaum noch neue Mitglieder für den Bridgesport zu gewinnen sind, eine bedauernswerte Perspektive!

Liste der betroffenen Amtsinhaber

Anlage 2

Disziplinaranwalt *Christian Schwerdt*, Volljurist – Organ, Nationalmannschaftskader – hat, statt über die Einhaltung unserer Satzung zu wachen (§ 20 Absatz 1 DBV-Satzung), die Kompetenzverteilung unter den Organen rigide verletzt, ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit torpediert, sich über die Spruchkammer-Entscheidung hinweggesetzt, permanent nichtige Entscheidungen getroffen, sich, auf die Billigung seiner satzungswidrigen Praxis durch den Beirat berufend, das Schiedsgericht der Mitgliederversammlung unterzuordnen versucht, die Aktivlegitimation des Vorsitzenden Richters in Sachen Organklage trotz der bereits ergangenen gegenteiligen Spruchkammer-Entscheidung abgestritten. Er ist insgesamt für einen kontinuierlichen Rechtsbruch verantwortlich – er wird sich somit wohl für alle Zeit für Ämter, Funktionen und den Nationalmannschaftskader disqualifiziert haben.

Pastpräsident *Ulrich Wenning*, Volljurist – Organ, Nationalmannschaftskader – hat in seiner Amtszeit die Praxis des Disziplinaranwalts gedeckt, sie in der *Gemeinsamen Sitzung* mit unzureichenden Argumenten zu rechtfertigen versucht, eine naheliegende Satzungsänderung aus übergeordneten Gründen zurückgehalten, den von mir unterbreiteten pragmatischen Kompromissvorschlag – zwischen Disziplinaranwalt und Gericht abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen – nicht aufgegriffen, insgesamt einen Satzungsverstoß in Kauf genommen, anstatt seinem Auftrag gerecht zu werden, einen mit dem Regelwerk vereinbaren Interessenausgleich zwischen den Beteiligten zu erreichen. Im übrigen hat er die Aktivlegitimation des Vorsitzenden Richters in Sachen Organklage mit dem ungerechtfertigten Argument bestritten, das Gericht könne keine In-sich-Geschäfte betreiben – der Vorsitzende des Richterkollegiums und die erst im konkreten Fall zuständig werdende Spruchkammer sind unabhängig voneinander agierende Organe und nicht identisch! Er hat schließlich die aus der Luft gegriffene Behauptung aufgestellt, die seitdem gern zitiert wird, der Gutachter habe seine klare Feststellung, der Disziplinaranwalt habe keine Sanktionierungskompetenz, selbst infrage gestellt. Ethisch tadelloses Verhalten verlangt von ihm, für den Satzungsverstoß einzustehen.

Präsident *Kai-Ulrich Benthack*, Volljurist – Organ – hat die satzungswidrige Praxis des Disziplinaranwalts und seine Rechtfertigungsversuche gedeckt, hat versucht, den Vorsitzenden Richter mit ethisch unlauteren Mitteln von der Wahrnehmung seiner Amtspflichten abzuhalten, ebenfalls einen Satzungsverstoß in Kauf genommen, anstatt seinem Auftrag gerecht zu werden, einen mit dem Regelwerk vereinbaren Interessenausgleich zwischen den Beteiligten zu erreichen. Ethisch tadelloses Verhalten verlangt von ihm, für den Satzungsverstoß einzustehen.

Beirats-Vorsitzender *Robert Maybach*, – Organ, Masterpunktsekretär – hat, statt sich an den auch für juristische Laien leicht verständlichen Wortlaut der Satzung und die Spruchkammer-Entscheidung zu halten, auf die rechtlich unhaltbaren Darlegungen einflussreicher Volljuristen vertraut, die unlautere Praxis des Disziplinaranwalts gedeckt und dem Vorsitzenden Richter das Vertrauen entzogen. Seine Annahme, er hätte sich mit dem Beirat darauf verständigt, die satzungswidrige Praxis anzuerkennen,

geht fehl: man kann Unrecht nicht durch Absprache in Recht verwandeln! Ethisch tadelloses Verhalten verlangt von ihm, für den Satzungsverstoß einzustehen, wiewohl ihm als einem Nicht-Juristen Nachsicht gebührt.

Beiratsmitglied *Karsten Schröder*, – Organ – hat in der *Gemeinsamen Sitzung* anstatt die Spruchkammer-Entscheidung, die Praxis des Disziplinaranwalts sei mit der Satzung nicht vereinbar, seine Entscheidungen seien nichtig, anzuerkennen, den Standpunkt vertreten, diese rechtswidrige Praxis sei sehr wohl mit der Satzung vereinbar. Darauf kommt es nach der verbindlichen Festlegung des Schiedsgerichts nicht mehr an. Ethisch tadelloses Verhalten verlangt von ihm, für den Satzungsverstoß einzustehen.

Schiedsgerichts-Mitglied *Ulrich Kratz*, Volljurist – Organ, Datenschutzbeauftragter, Nationalmannschaftskader – hat sich als Mitglied der zuständigen Spruchkammer im Schiedsverfahren 1/2015 die unhaltbare Auffassung von Pastpräsident *Ulrich Wenning* zu eigen gemacht, der Vorsitzende Richter hätte, weil Einzelperson, keine Aktivlegitimation und das Gericht könne keine In-sich-Geschäfte betreiben. Darauf kommt es nach der verbindlichen Festlegung des Schiedsgerichts nicht mehr an. Wegen des Dissenses vereinbarte die Spruchkammer das Ruhen des Verfahrens. Ethisch tadelloses Verhalten verlangt von ihm, für den Satzungsverstoß einzustehen.

Schiedsgerichts-Mitglied *Bernhard Sträter*, Volljurist – Organ, Nationalmannschaftskader – hat verbands-öffentlich, um die satzungswidrige Praxis des Disziplinaranwalts zu rechtfertigen, den Standpunkt vertreten: da die Satzung keine den §§ 153 ff. StPO entsprechende Disziplinaranwalts-Kompetenz regele, bei geringfügigen Verfehlungen von einer Strafe absehen und das Verfahren einstellen zu können, sei eine Gesetzeslücke gegeben, die eine entsprechende Anwendung erfordere. Richtiger Weise anzunehmen ist, die Verfasser der DBV-Satzung haben in Kenntnis der Strafprozessordnung bewusst von einer solchen Regelung abgesehen, eine klare Trennung zwischen Exekutive und Judikative geregelt und die Disziplinierungs-Befugnis ausschließlich beim Disziplinargericht angesiedelt. (Eine ebenso absurde Argumentation würde lauten: Da der Katalog der Disziplinierungsmaßnahmen keine Haftstrafen vorsieht, muss diese *Gesetzeslücke* durch entsprechende Anwendung des Strafgesetzbuches geschlossen werden!!!). Ethisch tadelloses Verhalten verlangt von ihm, für den Satzungsverstoß einzustehen.



Deutscher Bridge-Verband e.V.
– Vorsitzender Schieds- und Disziplinargericht –
Koehler, Kl. Eiderkamp 1, 24113 Molfsee

Wolrad Koehler
Kleiner Eiderkamp 1
24113 Molfsee-Schulensee
Tel. 0431-65.999.12
wolrad.koehler@t-online.de

Damen und Herren
im Präsidium
im Beirat
im Schiedsgericht

per eMail

3. Februar 2018

Jahreshauptversammlung am 17. März in Dresden TOP 2 + 7
Mein Brandbrief vom 3. Februar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Brandbrief habe ich mich mit der berechtigten Forderung des Präsidiums auseinandergesetzt, dem Anspruch unserer Grundordnung, tadellose Ethik zu üben, gerecht zu werden. Ich habe Ihnen dargelegt, wozu mich die Satzung verpflichtet, wenn insbesondere Organverantwortliche und Amtsträger dem nicht entsprechen. Konsequenzen müssen auch bei der Entscheidung bedacht werden, das Präsidium für seine Tätigkeit des abgelaufenen Jahres zu entlasten.

Nach § 14 Absatz 5 lit. d) DBV-Satzung ist das Präsidium als Ganzes zu entlasten; auch wenn nur ein Präsidiumsmitglied Anlass geboten hat, ihm die Entlastung zu versagen; die Abstimmung kann nicht auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied beschränkt werden. Die Entlastung gilt nicht nur dem von den Rechnungsprüfern beurteilten Wirtschaftsgebaren, sondern dem Geschäftsgebaren unseres Vereinsvorstandes insgesamt.

Ich habe Ihnen dargelegt, dass sich *Präsident Kai-Ulrich Benthack* in dem Kompetenzstreit zwischen dem Disziplinaranwalt und mir dem begründeten Verdacht einer Verfehlung nach § 19 Absatz 3 lit. b) DBV-Satzung ausgesetzt hat, einer rechtskräftigen Entscheidung der ehrenwerten Schiedsgerichts-Spruchkammer vom 4. April 2014 die Anerkennung versagt zu haben. Die Voraussetzungen für eine Entlastung sind demnach nicht gegeben. Was kann das Präsidium veranlassen, um die Voraussetzungen zu schaffen?

1. Wie bereits in meinem Brandbrief angekündigt, muss das Präsidium unverzüglich die Nominierung der Turnierspieler für die Nationalmannschaftskader zurücknehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen.
2. Unumgänglich ist auch die unverzügliche Entscheidung des Präsidiums, gegen die aktiven und ehemaligen Amtsträger beim DBV-Disziplinargericht die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen, das gilt auch für einen den Präsidenten selbst betreffenden Antrag.
3. *Präsident Kai-Ulrich Benthack* kann dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Entlastung des gesamten Präsidiums zu schaffen, indem er seine angekündigte Bewerbung für die Wiederwahl ins Präsidentenamt unwiderruflich zurücknimmt. Die Hauptversammlung kann dann entscheiden, ob das für die Entlastung ausreicht, wofür ich eintreten würde.

Ich gebe Ihnen allen das zu bedenken, damit ich dies nicht der Hauptversammlung unter TOP 2 vortragen muss.

Auch dies ist der Satzungstreue geschuldet.

Wolrad Koehler, Vorsitzender Richter